Beilage
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 22.10.2024

Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte
Konzept der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

I. Gutachten

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) in Verbindung mit §§ 33 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) hat die Stadt Nürnberg erstmalig mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 18.09.2012 ein Konzept zur modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, beschlossen.

Das Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die sich beruflich weiterentwickeln und die modulare Qualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene absolvieren möchten und somit Ämter ab der dritten bzw. vierten Qualifikationsebene anstreben.

Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für die Ämter der höheren Qualifikationsebene (vgl. § 33, § 40 FachV-Fw).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften erstellen die obersten Dienstbehörden jeweils ein Konzept zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung, das vom Landespersonalausschuss (LPA) genehmigt werden muss § 34 Abs. 1, § 40 Satz 3 FachV-Fw. Seit der Einführung 2012 wurde das Konzept der Stadt Nürnberg regelmäßig an die geänderten (rechtlichen) Anforderungen und die Berufspraxis des feuerwehrtechnischen Dienstes angepasst, zuletzt mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 20.09.2020.

Mit der Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw), die zum 01.02.2024 in Kraft trat, wurden umfangreiche Neuerungen z.B. in den Ausbildungs- und Zugangswegen zur Berufsfeuerwehr eingeführt. In einem zweiten Teil der Novellierung sollen auch die beamtenrechtlichen Grundlagen der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst neu geregelt werden.

Insbesondere die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird grundlegend geändert. Die Neugestaltung der modularen Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (3. QE) gilt ab 01.01.2025.

Bisher wurden die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung für die dritte Qualifikationsebene teilnahmen, grundsätzlich unabhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich einheitlich qualifiziert und konnten nach Abschluss der Maßnahme und bestandener

Prüfung in die Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Nur für besondere, genau festgelegte Aufgabenbereiche, konnte durch den Besuch einer zusätzlichen Maßnahme die Besoldungsgruppe A 11 erreicht werden. Für eine Beförderung darüber hinaus (bis A 13) bedurfte es der Ausbildungsqualifizierung.

Nach neuer Rechtslage ist nun zunächst von allen Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung der dritten Qualifikationsebene teilnehmen, ein inhaltlich einheitliches Basismodul zu besuchen, das einen zeitlichen Umfang von 25 Tagen umfasst.

Darüber hinaus werden nach Aufgabenbereichen und Fachrichtungen sogenannte Spezialisierungen gebildet, die abgestimmte, bayernweit gültige fachspezifische Qualifizierungsinhalte vorsehen. Die Teilnehmenden an der modularen Qualifizierung der dritten Qualifikationsebene besuchen nach Abschluss des Basismoduls das für ihren jeweiligen Aufgabenbereich passende Spezialmodul mit einer Dauer von insgesamt 35 Tagen.

Nach Abschluss des Basis- sowie des Spezialmoduls mit einer Gesamtdauer von 60 Tagen (§ 36 Satz 2 FachV-Fw) legen die Beamtinnen und Beamten eine praktische und mündliche Prüfung ab, die wesentliche Inhalte aus beiden Modulen enthält.

Die Spezialisierungen sind im Konzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festzulegen und müssen zusammen mit den Inhalten der Qualifizierung vom Landespersonalausschuss (LPA) genehmigt werden.

Die Stadt Nürnberg sieht in ihrem Konzept derzeit die Einführung folgender Spezialisierungen vor:

- Aus- und Fortbildung
- Bevölkerungsschutz
- Leitstelle
- Vorbeugender Brandschutz
- Einsatzdienst

Die Beamtinnen und Beamten bleiben nach Abschluss der modularen Qualifizierung in der weiteren beruflichen Entwicklung grundsätzlich im jeweiligen Aufgabenbereich, dessen Kenntnisse und Voraussetzungen sie nachgewiesen haben. Ein Wechsel des Spezialisierungs- und Aufgabenbereichs ist nur möglich, wenn das Spezialmodul der modularen Qualifizierung in der neu angestrebten Spezialisierung erneut absolviert und die entsprechende Prüfung abgelegt wird.

Die dargestellten Regelungen im Konzept der Stadt Nürnberg orientieren sich an den Empfehlungen für die modulare Qualifizierung der dritten Qualifikationsebene, die durch die Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Berufsfeuerwehren (AGBF Bayern, Arbeitskreis Ausbildung) gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern entwickelt wurden.

Das durch den LPA genehmigungspflichtige Konzept der modularen Qualifizierung für den feuerwehrtechnischen Dienst der Stadt Nürnberg, einschließlich der Inhalte des Basismoduls sowie der festgelegten Spezialisierungen, ist in der Anlage 1 abgebildet.

Nach erfolgreich absolvierter modularer Qualifizierung ist anders als bisher, nicht nur eine Beförderung bis A 11, sondern je nach Spezialisierung, bis zur Besoldungsgruppe A 13 möglich. Die Erlangung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 setzt neben den sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen jeweils eine mindestens 20tägige zusätzliche fachspezifische Fortbildung (Wahlfortbildung) voraus, die nicht mehr Teil der modularen

Qualifizierung und somit nicht mehr Teil des Konzepts ist (§ 37 FachV-Fw). Die Wahlfortbildungen werden von den obersten Dienstbehörden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern durchgeführt und enden mit einer Teilnahmebescheinigung.

Die bisher empfohlenen und abgestimmten Wahlfortbildungen sind in der Anlage 2 aufgeführt (ohne die Wahlfortbildung der Spezialisierung „Einsatzdienst“).

Für die Teilnahme an den fachspezifischen Wahlfortbildungen im Umfang von jeweils mindestens 20 Tagen, die zur Erlangung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 11, A 12 sowie A 13 notwendig sind (§ 37 FachV-Fw - Beförderungsämter), ist jeweils ein vorheriges Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11 bzw. A 12 notwendig. Darüber hinaus ist die vorherige Übertragung einer Planstelle mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppen A 11, A 12 sowie A 13 erforderlich. Auf der Grundlage der stellenspezifischen Anforderungen werden die anschließend durchzuführenden fachspezifischen Qualifizierungen im Anschluss an die modulare Qualifizierung auf Basis der empfohlenen und abgestimmten Fortbildungen (vgl. Anlage 2) festgelegt.

Die Wahlfortbildungen werden von der Berufsfeuerwehr Nürnberg in Abstimmung mit dem Personalamt ausgewählt und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Sie schließen mit einer Teilnahmebescheinigung ab.
Soweit Fortbildungen von den in der Anlage 2 aufgeführten Empfehlungen des Prüfungsausschusses wesentlich abweichen bzw. andere / neue Weiterqualifizierungsbereiche eröffnet werden sollen, so sind diese mit dem Prüfungsausschuss vor deren Durchführung abzustimmen (vgl. § 37 Satz 2 FachV-Fw). Die Wahlfortbildungen „Einsatzdienst“ werden noch entwickelt.

Die rechtliche Neuregelung in der FachV-Fw ab 01.01.2025 gewährleistet durch die Einführung der Spezialisierung eine noch gezieltere Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten für die dritte Qualifikationsebene und ermöglicht dadurch die Übernahme von verantwortungsvolleren Aufgaben und eine weitreichendere beamtenrechtliche und berufliche Entwicklungsmöglichkeit im jeweiligen speziellen Aufgabenbereich als bisher.

Beamtinnen und Beamte, die die modulare Qualifizierung bereits nach altem Recht abgeschlossen haben, können durch die nachträgliche Festlegung eines Spezialbereichs und den Besuch der erforderlichen fachspezifischen Wahlfortbildungen ebenfalls die Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 erreichen.
Die Spezialisierung und die sich daraus ergebenden Wahlfortbildungen werden auch in diesen Fällen von der Berufsfeuerwehr Nürnberg in Abstimmung mit dem Personalamt ausgewählt und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern durchgeführt.

Die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene hat sich durch die Novellierung der FachV-Fw inhaltlich nicht geändert und bleibt wie bisher Teil des durch den LPA genehmigungspflichtigen Konzepts.

Beschlussvorschlag
Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit §§ 33 ff. FachV-Fw ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg, die unter den Geltungsbereich der FachV-Fw fallen, nach den beschriebenen Regelungen des Konzepts der Anlage 1 durchzuführen.

Hierfür ist die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss zu beantragen.

II. DiP

III. Stk

IV. PR FW

V. GPR

VI. Ref. I/II POA

Nürnberg, 27.09.2024
Personalamt

gez. Sembritzki (28 37)

Abdruck je an:
GSBV
GST